

# **Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Saturn-Arena und/oder der zweiten Eishalle an der Saturn-Arena (ABB) der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWIFA)**

Die ABB dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in der Saturn-Arena und/oder der zweiten Eishalle an der Saturn-Arena (nachfolgend gemeinsam Saturn-Arena genannt) und gelten bei Eissportbetrieb, Eissport- und sonstigen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt werden, gelten deren Bedingungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zusätzlich.

Die ABB sind wesentlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages und für alle Nutzer/Besucher verbindlich. Die ABB liegen im Eingangsbereich der Saturn-Arena auf und werden auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Aktuelle Informationen, insbesondere über die ABB und Tarife/Preise für den öffentlichen Lauf, sind im Internet unter [-www.saturn-arena.com-](http://www.saturn-arena.com) veröffentlicht.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte für den öffentlichen Lauf oder für andere Veranstaltungen erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen auch von Veranstaltern zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an.

Bei Veranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden; sie müssen bei SWIFA rechtzeitig angemeldet und genehmigt werden. Sonderregelungen mit Schulen und Vereinen können im Einzelfall getroffen werden.

## **Allgemeines und Zutritt**

1. Die Einrichtungen der Saturn-Arena sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Aus Sicherheitsgründen gelten folgende Regelungen:
  - Die Eisflächen dürfen nur mit Schlittschuhen betreten werden.
  - Das Betreten oder Befahren der Eisflächen während der Eisbereitung ist nicht gestattet.
  - Das Mitnehmen von nicht Eissportzweck gebundenen Gegenständen auf die Eisflächen ist nicht gestattet.
  - Es besteht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein generelles Rauchverbot; insbesondere auf den Zuschauertribünen, den Eisflächen

- und in den Umkleide- und WC-Räumen ist das Rauchen untersagt.
- Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
  - Das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, zersplitterndem oder hartem Material, die als Wurfgeschosse geeignet sind (z. B. Glasflaschen, Getränkedosen) ist untersagt.
  - Das Mitbringen sowie das Verwenden von Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen, Waffen aller Art oder sonstiger gefährlicher Gegenstände sind untersagt.
  - Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
  - Das Betreten der Zuschauertribünen mit Schlittschuhen ist nicht gestattet.
  - Das Sitzen auf der Begrenzungsbande und deren Übersteigen ist nicht gestattet.

Beim öffentlichen Lauf gilt ergänzend:

- Die Eisflächen dürfen nicht vor der festgesetzten Eislaufzeit betreten werden.
  - Die allgemeine Laufrichtung ist einzuhalten.
  - Besonders gefährdende Lauftechniken, wie zum Beispiel Schnell- und Kettenlauf, Fangspiele usw. sind nicht gestattet.
  - Die Benutzung von mitgebrachten Tonwiedergabegeräten (Radio, Tonbandgeräten etc.) ist nicht gestattet.
  - Die Eisfläche ist nach Aufforderung unverzüglich zu räumen.
  - Die Aufbereitung der Eisfläche erfolgt während der Eislaufzeit bei Bedarf.
4. Jede gewerbliche Betätigung Dritter in der Saturn-Arena bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der SWIFA.
  5. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Saturn-Arena darstellen oder andere Personen beeinträchtigen, ist der Zutritt bzw. die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:
    - 1 Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen.
    - 2 Personen, die sich oder andere gefährden.
    - 2 Personen, ohne geeignete Begleitung, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können sowie Anfallsranke.
    - 3 Personen, die Tiere mit sich führen.
  6. Kindern unter sechs Jahren ist die Teilnahme am öffentlichen Lauf nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson über 16 Jahren gestattet, jedoch nicht mehr als zwei Kinder pro Person; ausgenommen hiervon sind Kinder, die an Vereinsübungen teilnehmen.  
Das Gleiche gilt für Blinde sowie Behinderte, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Begleitpersonen haben kostenlosen Zutritt zur Saturn-Arena.
  7. Die von SWIFA beauftragten Dienstkräfte haben für die Einhaltung der

ABB zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und sind befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Saturn-Arena auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die von SWIFA beauftragten Dienstkräfte entgegen.
9. Fundsachen sind an die von SWIFA beauftragten Dienstkräfte abzugeben. Sie werden in der Saturn-Arena höchstens eine Woche aufbewahrt. Danach werden sie an das Fundbüro der Stadt Ingolstadt weiter gegeben.
10. Die Ausübung vereinsmäßiger Aktivitäten bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der SWIFA.

### **Öffnungszeiten, Aufenthaltsdauer und Eintrittspreise für den öffentlichen Lauf**

11. Die Eislaufzeiten für den öffentlichen Lauf werden durch Anschlag bekannt gegeben und im Internet unter –[www.saturn-arena.com](http://www.saturn-arena.com)- veröffentlicht.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Saturn-Arena oder Teile davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der SWIFA hierdurch nicht.
13. Die für den öffentlichen Lauf festgesetzten Tarife/Eintrittspreise ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der ABB ist und in der Saturn-Arena aufliegt. Das Tarifblatt ist im Internet unter –[www.saturn-arena.com](http://www.saturn-arena.com)- veröffentlicht.
14. Die Eintrittskarten sind, soweit möglich, während des Besuches aufzubewahren und den von SWIFA beauftragten Dienstkräften auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Besucher der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Saturn-Arena ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.
15. Die Eintrittskarten gelten bis zum angegebenen Verfalltag bzw. zum öffentlich bekannt gemachten Widerruf. Eine vorübergehende Schließung der Saturn-Arena berührt ihre Geltungsdauer nicht.
16. Bei Verlust oder Beschädigung von Eintrittskarten leistet die SWIFA keinen Ersatz.
17. Bei unerlaubtem Zutritt zu der Saturn-Arena erhebt SWIFA ein erhöhtes Benutzungsentgelt von brutto 30,-- Euro. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Benutzer

- ohne gültige Eintrittskarte die Saturn-Arena benützt,
- die Eintrittskarte nicht entwertet hat,
- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich SWIFA die strafrechtliche Verfolgung vor.

18. Bereits gelöste Eintrittskarten berechtigen, auch bei kurzzeitigem Verlassen der Saturn-Arena, nicht zum wiederholten bzw. kostenlosen Betreten der Saturn-Arena.
19. Das erhöhte Benutzungsentgelt entfällt, wenn der Benutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.  
Wird innerhalb der oben genannten Frist der Nachweis nicht erbracht, so erfolgt eine schriftliche Anmahnung. Die Forderung erhöht sich dabei um eine Verwaltungskostenpauschale von brutto 3,-- Euro.

### **Haftung**

20. Die Besucher benutzen die Saturn-Arena auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der SWIFA, die Saturn-Arena und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
21. Bei Discoläufen bringt es die eingesetzte Lichttechnik mit sich, dass kurzzeitig eingeschränkte Lichtverhältnisse auftreten. Dies hat zur Folge, dass die Lichtstärke von 200 Lux – sogar bis auf 0 Lux – unterschritten wird. Aufgrund dieser Einschränkungen ist deshalb aus Sicherheitsgründen vom Nutzer/Besucher eine besondere Vorsicht walten zu lassen. Entstehende Schäden gehen nicht zu Lasten der SWIFA.
22. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Saturn-Arena eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
23. Die SWIFA und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Sach- und Vermögensschäden nur wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle auf den Einstellplätzen der Saturn-Arena abgestellten Fahrzeuge. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
24. Die SWIFA haftet ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind. Gleiches gilt bei Veranstaltungen Dritter.
25. Bei Benutzung der Garderobenschränke ist der Besucher verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu verschließen und für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel während der Nutzung der Saturn-Arena selbst zu sorgen. Die Garderobenschränke in der Saturn-Arena dürfen über Nacht nicht

verschlossen bleiben.

26. Beim Verlust eines Schlüssels werden die in den Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Besucher ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
27. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz in Höhe von brutto 30,-- Euro zu leisten.

#### **Inkrafttreten**

28. Die ABB treten am 01.06.2009 in Kraft und ersetzen die seit 25.01.2008 geltenden ABB.
29. Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Ingolstadt, den 01.06.2009

Geschäftsführung SWI Freizeitanlagen GmbH